

DWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (05.05.2026)

Der Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) begrüßt die mit dem Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) verfolgte Zielsetzung, den Ordnungsrahmen im Gebäudesektor zu vereinfachen und technologieoffener auszugestalten.

Gleichzeitig sieht der DWV erheblichen Nachbesserungsbedarf, um sicherzustellen, dass Wasserstoff und wasserstoffbasierte Energieträger einen substanziellen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors leisten können. Der vorliegende Entwurf bleibt in zentralen Punkten hinter den Möglichkeiten des Wasserstoffhochlaufs im Gebäudesektor zurück. Ohne gezielte Anpassungen besteht die Gefahr, dass Wasserstoff im Gebäudesektor strukturell benachteiligt wird und sein Potenzial zur Emissionsminderung sowie zur Systemintegration nicht entfalten kann. Das betrifft sowohl den Einsatz in neuen Heizungen, die gasförmige Energieträger verwenden, sowie im Fernwärmesegment durch die Verfeuerung von Wasserstoff in KWK-Anlagen. Zu folgenden Paragraphen nimmt der DWV Stellung:

Artikel 1 § 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Dekarbonisierung ist es treffender, auf die einschlägigen EU-Definitionen zurückzugreifen, anstelle separat „blauen“ (Nummer 4b), „orangenen“ (Nummer 28a) und „türkisen“ (Nummer 29b) Wasserstoff zu definieren. Die Definition für kohlenstoffarmen Wasserstoff umfasst alle Produktionsweisen, welche ohne den Einsatz erneuerbarer Energien auskommen, dabei aber eine CO₂-Einsparung von 70 Prozent gegenüber dem Vergleichswert aus der EU-Richtlinie (EU) 2018/2001 erzielen, wie es auch im Referentenentwurf unter Nummer 4b beschrieben wird.

Darüber hinaus ist es auch vonnöten, elektrolytisch hergestellten kohlenstoffarmen Wasserstoff mit in die Begriffsbestimmungen einzubeziehen. Dieser erzielt ebenfalls die geforderten CO₂-Einsparungen, erfüllt aber nicht die Kriterien an die RFNBO-Erzeugung. Dies würde einer echten Technologieoffenheit besser entsprechen und einen Flickenteppich an unterschiedlichen Definitionen verhindern. Der DWV empfiehlt daher dringend, sich an den EU-Definitionen zu orientieren.

Aufgrund der Aufnahme der KWK in den Entwurf ergibt sich die Notwendigkeit, neben der bloßen Erwähnung auch als Begriff im Sinne des Gesetzes aufgenommen und verankert zu werden. Der DWV schlägt auf Grundlage der im Entwurf Grundformulierungen sowie mit Blick auf die Kohärenz mit dem KWKG folgende Formulierung zur Legaldefinition in § 3

Begriffsbestimmungen wie folgt vor:

KWK-Anlage – „Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden. Die Abwärme der Stromerzeugung aus hocheffizient betriebenen KWK-Anlagen i.S. KWKG § 2 Nr. 14 gilt als Erfüllungswärme im Sinne dieses Gesetzes.“

Mit dieser Einfügung wird die KWK im Sinne der im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorliegenden Legaldefinition im Gebäudemodernisierungsgesetz durch Querverweis verankert. Damit wird dem Ziel der Effizienzsteigerung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (EU 2024/1275) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie den Zielen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Artikel 1 § 9a – Evaluation

Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind erhebliche Investitionen in Infrastruktur, Produktionskapazitäten sowie Endanwendungen erforderlich. Diese Investitionen setzen stabile und langfristig verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen voraus.

Der vorliegende Entwurf enthält jedoch mit der vorgesehenen Evaluierung der Regelungen bereits im Jahr 2030 ein Element erheblicher Unsicherheit. Ohne klare Leitplanken besteht das Risiko, dass regulatorische Anforderungen kurzfristig angepasst oder verschärft werden, was Investitionsentscheidungen verzögern oder verhindern kann.

Der DWV fordert daher, die Evaluierungsregelung so auszugestalten, dass sie Planungssicherheit gewährleistet und insbesondere keine rückwirkenden Eingriffe in bestehende Investitionsentscheidungen ermöglicht.

Artikel 1 § 43 – Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird

Der DWV begrüßt, dass Wasserstoff grundsätzlich als Erfüllungsoption für das Erbringen der in Absatz 1 genannten Quoten in Frage kommt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Wasserstoffnachfrage nur dann verlässlich in Frage kommt, wenn Unterquoten für die Wasserstoffnutzung vorgesehen werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Quoten ausschließlich mit Biomethan erfüllt werden könnten, was wiederum Pfadabhängigkeiten schaffen kann. Dazu kommt, dass es anders als bei Wasserstoff bei biogenen Energieträgern aufgrund des relativ inelastischen Angebots zu deutlich verschärfteren Nutzungskonkurrenzen kommt. Es ist daher insbesondere bei der Ausgestaltung der geplanten Grüngasquote zu beachten, dass Unterquoten für Wasserstoff eingeführt werden, um dieses Problem zu entschärfen.

Eine zweite zentrale Voraussetzung für den Einsatz von Wasserstoff im Gebäudesektor ist die Möglichkeit, die Erfüllung der Anforderungen bilanziell nachzuweisen. Der vorliegende Entwurf enthält für Biomethan bereits etablierte Mechanismen wie das Massenbilanzsystem, lässt jedoch eine vergleichbare Klarstellung für Wasserstoff vermissen.

Dies hätte den Vorteil, dass bei der bilanziellen Nutzung von Wasserstoff kein tatsächliches Wasserstoffnetz zur Endversorgung anliegen müsste, sondern der Wasserstoff physikalisch über das Wasserstoff-Kernnetz eingespeist und verbraucht werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass das Kernnetz ohnehin eine stabile Nachfrage braucht und befüllt werden muss, hätte eine Trennung von physischer Belieferung und bilanzieller Entwertung entscheidende Vorteile.

Ohne die explizite Zulassung bilanzierter Nachweissysteme wäre der Einsatz von Wasserstoff faktisch auf Fälle beschränkt, in denen eine physische Lieferung bis zum einzelnen Gebäude erfolgt. Angesichts des noch im Aufbau befindlichen Wasserstoffnetzes würde dies den Markthochlauf im Gebäudesektor auf Jahre hinaus erheblich verzögern oder vollständig verhindern. Eine entsprechende Klarstellung sollte insbesondere in den Regelungen zur Nachweisführung verankert werden.

Ergänzend sollte klargestellt werden, zu welchem Anteil die Erhebung des CO₂-Preises nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bei der Nutzung von grünem bzw. kohlenstoffarmem Wasserstoff entfällt. Ein Hinweis in der Begründung des Referentenentwurfs reicht aus DWV-Sicht nicht aus.

Artikel 1 – § 71k - Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz

Der DWV begrüßt die ersatzlose Streichung des Paragraphen, da die wesentlichen Details zur Wasserstoffverteilnetzplanung mittlerweile über die Gas- und Wasserstoff-Binnenmarkttrichtlinie geregelt sind und die nationale Umsetzung derzeit im parlamentarischen Verfahren ist. Es ist von dem her konsequent, Doppelregelungen abzubauen.

Zu beachten ist dennoch die bessere Verzahnung des Gebäudesektors mit der Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur. Der Entwurf betrachtet Gebäude bislang weitgehend isoliert von netzseitigen Transformationsprozessen. Eine stärkere Kopplung an Wasserstoffnetzplanungen sowie an Transformationspfade der Gasinfrastruktur würde hingegen dazu beitragen, systemische Effizienzpotenziale zu heben und Investitionsrisiken zu reduzieren.

Weitere Anmerkungen

Anrechenbarkeit der Grüngasquote: Es wird entscheidend auf die Ausgestaltung der geplanten Grüngasquote kommen. Aus Gesichtspunkten der Effizienz des Instruments spricht sich der DWV für eine möglichst breite Ausgestaltung des Verpflichtetenkreises aus, der explizit auch Industrie, Gewerbe und Energiewirtschaft mit einschließt. Gleichzeitig müssen aber auch Maßnahmen erfolgen, welche die Wasserstoffgestehungskosten senken, um den Förderbedarf durch die Quote zu senken. Wir verweisen hierzu auf unser separates Forderungspapier¹ hin.

¹ <https://dwv-info.de/wp-content/uploads/2025/11/20251120-DWV-Positionspapier-Gruengasquote.pdf>

Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung: Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im vorliegenden Referentenentwurf unklar bleibt. Gerade KWK-Anlagen können eine wichtige Brückenfunktion für den Wasserstoffeinsatz im Gebäudesektor übernehmen. Aus diesem Grund ist die KWK mit entsprechender Begriffsdefinition im Sinne von § 2 Nr.14 KWKG im Gesetz unter § 3 zu verankern. Damit gilt die von hoch-effizient betriebenen KWK-Anlagen erzeugte Abwärme bei der Stromerzeugung als Erfüllungswärme des Gesetzes und steht gleichzeitig mit der neuen Festlegung der unvermeidbaren Abwärme unter § 3 Nr. 30a im Einklang. Eine Einbindung von wasserstoffbasierten KWK-Systemen in die regulatorische Systematik – beispielsweise durch Anrechenbarkeit auf Quoten oder durch spezifische Regelungen – ist daher dringend geboten. Schließlich ist sicherzustellen, dass regulatorische Bewertungsmaßstäbe, etwa bei Primärenergiefaktoren, Wasserstoff nicht systematisch benachteiligen, sondern gezielt die Nutzung von Wasserstoff zur Dekarbonisierung der heute noch vielfach mit Kohle und Erdgas befeuerten Kraftwerke anreizen.

Der DWV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht für einen konstruktiven Dialog zur Weiterentwicklung des Gesetzesrahmens zur Verfügung.

Berlin, 11. Mai 2026

Kontakt:

Raphael Börger, Leiter Gremienarbeit

Clemens Orlishausen, Referent H2-Nachfrage

Friederike Lassen, Vorständin

politik@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 140 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 380 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.